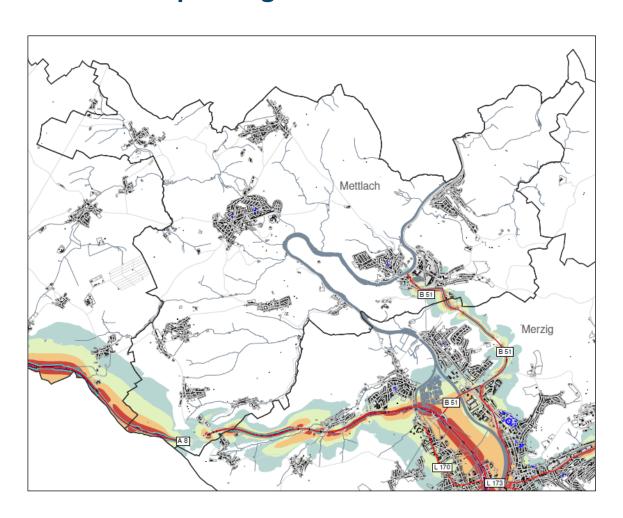
## **Gemeinde Mettlach**

# Lärmaktionsplanung 4. Runde



### Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines
2	Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen
3	Zuständige Behörde4
4	Rechtlicher Hintergrund und Grenzwerte für Straßenverkehrslärm4
5	Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten und Bewertung5
6	Lärmminderungsmaßnahmen6
6.1	Maßnahmen im Lärmaktionsplan 3. Runde und Umsetzungsstand6
6.2	Maßnahmen im Lärmaktionsplan 4. Runde und weitere Vorgehensweise
6.3	Veränderung der geschätzten Zahl an betroffenen Menschen in hohen Pegelintervallen
7	Festsetzung ruhiger Gebiete und mögliche Lärmminderungsmaßnahmen innerhalb dieser  Gebiete
8	Ergänzende Angaben
8.1	Finanzielle Informationen
8.2	Öffentlichkeitsbeteiligung
8.3	Beschluss des Lärmaktionsplanes 4. Runde
Tabellen	Seite
Tabelle 1	Übersicht nationale Immissionsgrenz- und Auslösewerte zum Lärmschutz für Wohn- und Mischgebiete5
Tabelle 2	Zahl betroffener Menschen (2017/2022)5
Tabelle 3	Weitere Auswertung der Lärmkartierung 4. Runde (Anzahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie der betroffenen Fläche)

Seite

#### 1 Allgemeines

Nach § 47d Absatz 1 BlmSchG <sup>1</sup> stellen die zuständigen Behörden Lärmaktionspläne auf, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Nach § 47d Absatz 2 Satz 2 BlmSchG soll es auch Ziel dieser Lärmaktionspläne sein, "ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen".

Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt werden. Die Ergebnisse der Lärmkartierung des Bundeslandes Saarland können unter folgender Internetadresse abgerufen werden: <u>Strategische Lärmkartierung 4. Runde.</u> <sup>2</sup> Durch die Gemeinde Mettlach verlaufen kartierungspflichtige Hauptverkehrsstraßen.

Durch die Gemeinde Mettlach verläuft die Haupteisenbahnstrecke Saarbrücken-Trier. Die Kartierungspflicht und die Durchführung der Lärmaktionsplanung für Haupteisenbahnstrecken liegt beim Eisenbahnbundesamt (EBA). <sup>3</sup>

Wegen neuer Berechnungsverfahren <sup>4</sup> sowie Änderungen in der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG <sup>5</sup> und der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BlmSchV <sup>6</sup>) wurden alle Lärmkarten der 3. Runde für die 4. Runde neu berechnet. Die Kartierungsergebnisse der 3. und 4. Runde sind in der Regel nicht vergleichbar. Darin ist die Überarbeitung eines Lärmaktionsplanes begründet. Lärmaktionspläne sind bis zum 18. Juli 2024 zu erstellen oder zu überprüfen und zu überarbeiten.

Die Gemeinde Mettlach hat ihren Lärmaktionsplan der 3. Runde überprüft und aktualisiert. Dieser wurde am 26. Juni 2019 im Gemeinderat beschlossen. Auf Grundlage der aktuellen Ergebnisse der Lärmkartierung der 4. Runde erfolgt nun erneut eine Überprüfung bzw. eine Aktualisierung. Für kleinere Gemeinden mit eher geringen Lärmbetroffenheiten kann es aus Verhältnismäßigkeitsgründen ausreichend sein, einen einfachen Lärmaktionsplan im Umfang der gesetzlichen Mindestanforderungen aufzustellen. Hinweise zu den Mindestanforderungen eines Lärmaktionsplanes können den aktuellen LAI-Hinweisen <sup>7</sup> entnommen werden.

#### 2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen

Die Gemeinde Mettlach befindet sich im Landkreis Merzig-Wadern und liegt an der Saarschleife. Im Norden reicht die Gemeinde bis an die rheinland-pfälzische Grenze. Die Kreisstadt Merzig liegt nur 8 km entfernt. Die Gemeinde Mettlach gliedert sich in zehn Ortsteile (Bethingen, Dreisbach, Faha, Mettlach, Nohn, Orscholz,

Lärmaktionsplanung 4. Runde Seite 3

.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert am 26. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 202)

https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/immissionsschutz/informationen/umgebungslaerm/strateglearmkartierung4runde/strateglearmkartierung4runde.html

Lärmkartierung unter https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm\_an\_Schienenwegen/Laermkartierung/laermkartierung\_node.html und Lärmaktionsplanung unter https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm\_an\_Schienenwegen/Laermaktionsplanung/laermaktionsplanung\_node.html;jsessionid=59A9F0DBAC1AE6C5F4C374A44E30CE1D.live21301 abrufbar

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Europäische Harmonisierung der Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm durch CNOSSOS-EU "Common Noise Assessment Methods in the EU"

EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sowie Richtlinie (EU) 2020/367 der Kommission vom 04. März 2020 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Methoden zur Bewertung der gesundheitlichen Auswirkungen von Umgebungslärm

Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung der Lärmkartierung) (34. BImSchV), Ausfertigungsdatum 06. März 2006, zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 28. Mai 2021 | 1251

LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung – Dritte Aktualisierung, Stand 19.09.2022

Saarhölzbach, Tünsdorf, Wehingen und Weiten). In der Gemeinde leben 12.116 Einwohner <sup>8</sup>, die Fläche des Gemeindegebiets umfasst 77,82 km².

Innerhalb der Gemeinde wurden in der Kartierung der 4. Runde folgende Straßen berücksichtigt:

- A8
- B51

Die L 158 (Britter Straße) und L 176 (Von-Boch-Liebig-Straße) fanden in der aktuellen Lärmkartierung keine Berücksichtigung (Unterschreitung der Kartierungsschwelle der Hauptverkehrsstraßen von 8.200 Kfz/24h) mehr.

#### 3 Zuständige Behörde

Zuständig für die Überprüfung/Aktualisierung des Lärmaktionsplans ist weiterhin:

Zuständige Behörde Gemeinde Mettlach, Fachbereich 2 Bauen und technische Dienste

Ansprechpartner Herr Fixemer Gemeindeschlüssel 10042114

Adresse Freiherr-vom-Stein-Straße 64, 66693 Mettlach

Telefonnummer 06864/83-60
Internet www.mettlach.de
Mail bauamt@mettlach.de

#### 4 Rechtlicher Hintergrund und Grenzwerte für Straßenverkehrslärm

Lärmaktionspläne sind zur Regelung von "Lärmproblemen und Lärmauswirkungen" aufzustellen. Gemeint sind damit belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die gemäß § 47 b Satz 1 Nr. 1 BIm-SchG als Umgebungslärm bezeichnet werden. Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshof müssen Lärmaktionspläne für alle Bereiche aufgestellt werden, die von der verpflichtenden Lärmkartierung erfasst sind, unabhängig davon, ob es in den Bereichen Lärmbetroffenheiten (z. B. betroffene Bevölkerung) gibt. Ein Ermessungsspielraum besteht nur darin, ob und welche Maßnahmen vorgesehen werden. Ziel der EU-Umgebungslärmrichtlinie ist es ebenfalls, schädlichen Auswirkungen durch Umgebungslärm vorzubeugen. Hierzu sollen ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms geschützt werden.

Für die Lärmaktionsplanung existieren keine Immissionsgrenz- und Auslösewerte, auch im Saarland sind keine verbindlichen Auslöse- oder Grenzwerte für die Lärmaktionsplanung festgelegt. Im Folgenden ist eine Übersicht der wesentlichen geltenden nationalen Werte für Wohn- und Mischgebiete dargestellt. <sup>9</sup>

Lärmaktionsplanung 4. Runde Seite 4

\_

https://www.saarland.de/stat/DE/\_downloads/aktuelleTabellen/GebieteUndBev%C3%B6lkerung/Tabelle\_Fl%C3%A4che\_und\_Bev%C3%B6lkerung\_AKTUELL.pdf?\_blob=publicationFile&v=13, aufgerufen am 29.01.2024

Die genannten Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeiträume Tag (06.00-22.00 Uhr) und Nacht (22.00-06.00 Uhr). Sie beruhen auf anderen nationalen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als LDEN und LNight dargestellten Werten.

Tabelle 1 Übersicht nationale Immissionsgrenz- und Auslösewerte zum Lärmschutz für Wohn- und Mischgebiete

Geltungsbereich	Grenzwerte für den Neubau oder wesentli- che Änderung von Stra- ßen- und Schienenwe- gen (Lärmvorsorge) <sup>10</sup>	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Stra- ßen in Baulast des Bun- des <sup>11</sup> sowie an Schie- nenwegen des Bundes	Richtwerte für straßen- verkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnah- men <sup>12</sup>
	Tag/Nacht [dB(A)]	Tag/Nacht [dB(A)]	Tag/Nacht [dB(A)]
Reines und allgemeines Wohngebiet	59/49	64/54	70/60
Dorf-/Kern- und Mischgebiet	64/54	66/56	72/62

#### 5 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten und Bewertung

Folgende Betroffenheiten wurden in der 3. und 4. Runde ermittelt:

Tabelle 2 Zahl betroffener Menschen (2017/2022)

Pegelbereich	L <sub>DEN</sub>	L <sub>DEN</sub>	Pegelbereich	L <sub>Night</sub>	L <sub>Night</sub>
	(2017, 3. Runde)	(2022, 4. Runde)		(2017, 3. Runde)	(2022, 4. Runde)
			50-54	152 (200)	38 (0)
55-59	156 (200)	39 (0)	55-59	102 (100)	13 (0)
60-64	147 (100)	34 (0)	60-64	1 (0)	4 (0)
65-69	95 (100)	5 (0)	65-69	0	0
70-74	0	3 (0)	>70	0	0
>75	0	0			

In den Klammern werden die Betroffenheiten unter Berücksichtigung der EU-Rundung angegeben. Die Verwendung der neuen Berechnungsvorschrift CNOSSOS-DE bringt verschiedene Änderungen mit sich, die einen direkten Vergleich der Resultate aus der vorangegangenen Runde mit den aktuellen nicht zulassen. Untersuchungen zeigen bei der Verwendung von CNOSSOS-DE bei gleicher Verkehrszusammensetzung in bebauten Bereichen eine erkennbar höhere Abschirmwirkung als bei der bislang verwendeten Methode. Dagegen werden in Bereichen mit eher freier Schallausbreitung nach CNOSSOS-DE höhere Belastungen ermittelt. Durch die geänderten Vorgaben zur statistischen Auswertung lassen sich auch die Belastetenzahlen nicht miteinander vergleichen. Maßgebende Änderung in der Ermittlung der Betroffenen ist, dass die Betroffenen der oberen (lauteren) Hälfte der Berechnungspunkte an einem Gebäude zugeordnet werden und nicht mehr auf alle Berechnungspunkte verteilt werden. Dadurch werden gegenüber der vormaligen Auswertungsmethode bei gleicher Lärmeinwirkungen deutlich höhere Betroffenenzahlen ermittelt.

In der 4. Runde werden im Tageszeitraum (L<sub>DEN</sub>) 3 und im Nachtzeitraum L<sub>(Night)</sub> 4 betroffene Menschen in besonders hohen Pegelintervallen von größer 70 dB(A) bzw. 60 dB(A) ermittelt. Betroffene befinden sich entlang der B 51. Nach Anwendung der EU-Rundung werden keine Betroffenheiten innerhalb der Gemeinde festgestellt.

In der nachfolgenden Tabelle werden die weiteren ermittelten Werte der Lärmkartierung 4. Runde dargestellt.

Lärmaktionsplanung 4. Runde Seite 5

\_

Verkehrslärmschutzverordnung (16. BlmSchV) vom 20. Juni 1990 (BGBI. I S. 1036), zuletzt geändert am 04. November 2020 (BGBI. I S. 2334)

Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1201 und 12 Titel 891 05 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkBl 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

<sup>12</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007.

Tabelle 3 Weitere Auswertung der Lärmkartierung 4. Runde (Anzahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie der betroffenen Fläche)

Schwellenwerte	Anzahl der Wohnungen	Anzahl der Schulen L <sub>DEN</sub>	Anzahl der Krankenhäuser	Fläche in km²
	L <sub>DEN</sub>		L <sub>DEN</sub>	L <sub>DEN</sub>
	(2022, 4. Runde)	(2022, 4. Runde)	(2022, 4. Runde)	(2022, 4. Runde)
> 55	44	0	0	2,29
> 65	5	0	0	0,49
> 75	0	0	0	0,14

Im Zuge der 4. Runde wurden auch die geschätzte Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen entsprechend dem Anhang III Umgebungslärmrichtlinie auf Basis der dort enthaltenen Expositions-Wirkungs-Beziehungen ermittelt. Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten (IHD) beträgt in der Gemeinde 0, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung (HA) 13 und die der Fälle starker Schlafstörungen (HSD) 3. Insgesamt belaufen sich die geschätzten Zahlen im Saarland (ohne die Landeshauptstadt Saarbrücken) auf 36 (IHD), 17.620 (HA) und 4.143 (HSD). Für die Landeshauptstadt belaufen sich die geschätzten Zahlen bezogen auf den Straßenverkehrslärm des kartierten Streckennetzes auf 31 (IHD), 14.558 (HA) und 3.907 (HSD) <sup>13</sup>.

#### 6 Lärmminderungsmaßnahmen

Nachfolgend werden das bisherige Vorgehen und der Umsetzungsstand der Lärmaktionsplanung der letzten 5 Jahre zusammengefasst. Mögliche Lärmminderungsmaßnahmen innerhalb des Gemeindegebiets und deren Umsetzung bis 2017 wurden bereits in den vorherigen Runden vertiefend dargestellt. Eine erneute detaillierte Darstellung erfolgt bei der Überarbeitung/Aktualisierung der Lärmaktionsplanung 4. Runde nicht.

#### 6.1 Maßnahmen im Lärmaktionsplan 3. Runde und Umsetzungsstand

Im Lärmaktionsplan der Stufe II wurde für die L 176 (Von-Boch-Liebig-Straße) die Wirksamkeit eines lärmmindernden Belags <sup>14</sup> sowie die Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h detailliert untersucht. Durch diese Maßnahmen kann eine deutliche Verringerung der Zahl betroffener Menschen in den höchsten Pegelintervallen erreicht werden. Die Umsetzung der Maßnahmen konnte noch nicht erreicht werden. In den letzten Jahren wurden Anfragen bezüglich eines Lkw-Fahrverbot in Verbindung mit einer Geschwindigkeitsreduzierung in der Von-Boch-Liebig-Straße an den Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) weitergeleitet. Der LfS hat beide Anfragen abgelehnt.

In dem Ortsteil Faha wurde auf vereinzelten gemeindlichen Straßen Fahrbahnsanierungen durchgeführt. Die Fahrbahn der Britter Straße (L 158) wurde ab Abzweigung in Richtung Britten bis zur Kreuzung an die B 51 saniert. Eine Fahrbahnsanierung der B 51 wurde ab dem Gewerbegebiet "Auf der Haardt" bis Kreisverkehrsplatz an der Schiffanlagestelle durchgeführt.

Im Ortsteil Orscholz wurde ein Parkleitsystem umgesetzt.

Lärmsanierungsmaßnahmen sind in der Gemeinde Mettlach durch den Straßenbaulastträger nicht durchgeführt worden.

download-6320683987526 (saarbruecken.de), aufgerufen am 25.09.2023

Mit RLS19/BUB sind Abschläge auch im Innerortseinsatz für etablierte Fahrbahnbeläge anwendbar.

#### 6.2 Maßnahmen im Lärmaktionsplan 4. Runde und weitere Vorgehensweise

Die Gemeinde Mettlach setzt sich, in Abstimmung mit der zuständigen Verkehrsbehörde, weiter für die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen ein.

Zur Steigerung des innergemeindlichen Radverkehrs erarbeitet die Gemeinde Mettlach ein Radverkehrskonzept für den Alltagsradverkehr. Bei einer konsequenten Umsetzung dieses Konzeptes können innergemeindliche motorisierte Individualverkehre teilweise ersetzt werden.

Im Ortsteil Mettlach wurde die Erstellung eines Parkleitsystems beauftragt.

Da die Lärmsanierungsgrenzwerte in den letzten Jahren gesenkt worden sind, wird sich die Gemeinde Mettlach für die Durchführung einer Lärmsanierung entlang der B 51 einsetzen und einen Antrag bei der zuständigen Verkehrsbehörde stellen.

Die Gemeinde Mettlach wird im Sinne einer langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung folgende sonstige Maßnahmen berücksichtigen:

- Umsetzung des Radverkehrskonzepts
- Sicherstellung der Einhaltung der innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit
- Sicherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Straßenoberflächen durch regelmäßige Kontrollen und ggf. Instandsetzungen
- Berücksichtigung des Lärmschutzes bei allen Planungsvorhaben.

#### 6.3 Veränderung der geschätzten Zahl an betroffenen Menschen in hohen Pegelintervallen

Eine erneute rechnerische Überprüfung der Wirkung der Lärmminderungsmaßnahmen auf Basis der neuen Berechnungsvorschrift CNOSSOS-DE hat im Zuge der Lärmaktionsplanung 4. Runde nicht stattgefunden. Die Zielsetzung der Gemeinde Mettlach bleibt weiterhin die Umsetzung der Lärmminderungsmaßnahmen der Lärmaktionsplanung der 3. Runde. Fahrbahnsanierungen mit einem lärmoptimierten Belag und die Reduzierung von Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h bewirken Pegelminderungen zwischen 2 bis 3 dB <sup>15</sup>. Es ist somit davon auszugehen, dass bei Umsetzung dieser Maßnahmen eine deutliche Reduzierung der betroffenen Menschen erzielt werden kann. Die Prüfung der Maßnahmen erfolgt durch Antragsstellung bei der Verkehrsbehörde unter Berechnung der Geräuscheinwirkungen nach den nationalen Berechnungsgrundlagen.

#### 7 Festsetzung ruhiger Gebiete und mögliche Lärmminderungsmaßnahmen innerhalb dieser Gebiete

Neben der Verringerung des Umgebungslärms ist es auch Ziel der Lärmaktionsplanung, ruhige Gebiete vor Lärm überhaupt bzw. einer wesentlichen Zunahme des Lärms zu schützen (Vorsorgegedanke). Der Planungsträger der Lärmaktionsplanung kann das Thema "ruhige Gebiete" nicht unberücksichtigt lassen, sondern es besteht eine Prüfpflicht. Die europarechtliche Umsetzungspflicht bindet die Verwaltungen dahingehend zur

Lärmaktionsplanung – Lärmminderungseffekte von Maßnahmen, Methode zur Abschätzung von Lärmminderungspotenzialen, Umweltbundesamt, Stand Juli 2023

Prüfung, ob ruhige Gebiete festgesetzt werden können und welche sich dazu eignen. Auf Bundes- und Landesebene erfolgte keine weitere Konkretisierung.

Bei der Festlegung ruhiger Gebiete ist es zunächst unerheblich, ob es sich um bebaute oder unbebaute Gebiete handelt, vielmehr sollen die Bereiche nicht bzw. nicht in einem relevanten Umfang Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- und/oder Freizeitlärm ausgesetzt sein.

Als ruhige Gebiete auf dem Land kommen insbesondere auch großflächige Gebiete in Frage, die keiner der o. g. Lärmarten ausgesetzt sind und von Menschen zur Erholung z. B. für ausgedehnte Spaziergänge genutzt werden. Die Fachbroschüre "Ruhige Gebiete" des Umweltbundesamtes <sup>16</sup> nennt als Anhaltspunkt für landschaftlich geprägte Erholungsräume außerhalb der Innenstadt gelegenen Flächen Pegelwerte von L<sub>DEN</sub> 40 bis 50 dB(A). Bei der Festlegung der zu schützenden ruhigen Gebiete durch die zuständige Behörde handelt es sich entsprechend § 47d Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG um planungsrechtliche Festlegungen, die von den zuständigen Planungsträgern zu berücksichtigen sind. Damit sind sie in allen relevanten Planungen als ein aus dem Lärmaktionsplan resultierender Belang zu beachten.

Die Wahl der ruhigen Gebiete wird aus der Kombination aus akustischen Kriterien, Gebietstyp und der tatsächlichen Nutzung getroffen. Innerhalb der Gemeinde Mettlach befinden sich, ausgedehnte Waldflächen und ausgewiesene Wanderwege (bspw. Saarland-Rundwanderweg und Saar-Hunsrück-Steg), die der Bevölkerung als (Nah)Erholungsgebiet dienen können. Die Waldflächen weisen eine große Entfernung zu den Verkehrslärmquellen auf und stellen damit "ruhige Gebiete" im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie dar. Die Flächen sind wohnungsnah und der Öffentlichkeit zugänglich (kostenfrei und teilweise behindertengerecht). Auch der Kurpark im Ortsteil Orscholz entlang der Cloefstraße kommt für die Ausweisung eines ruhigen Gebietes in Betracht.

Die konkrete Festlegung wird geprüft. Eine Festsetzung erfolgt in der 5. Runde der Lärmaktionsplanung. Zum Schutz der ruhigen Gebiete werden diese bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans bzw. des Landschaftsprogramms aufgenommen, sofern keine anderen planungsrechtlichen Belange entgegenstehen. Durch die Festsetzung der ruhigen Gebiete und dem damit verbundenen grundsätzlichen Schutzauftrag können die Belange des Lärmaktionsplans in anderen Planungsabsichten der Gemeinde frühzeitig einbezogen werden. Widersprüchliche Interessen können so im Planungsverlauf frühzeitig erkannt und gemeinsam abgewogen werden. Die anderen Belange können den Schutzbelang des ruhigen Gebietes überwiegen, müssen dafür aber ausreichend gewichtig sein.

#### 8 Ergänzende Angaben

#### 8.1 Finanzielle Informationen

Umgebungslärm verursacht volkswirtschaftlich gesehen anfallende Lärmschadenskosten, z. B. Gesundheitskosten, Kosten aufgrund erhöhter Belästigungen und Immobilienverluste. Da die Kosten i. d. R. nicht vom Lärmverursacher getragen werden, werden diese volkswirtschaftlich gesehen als "externe Kosten" bezeichnet. Eine detaillierte Aufstellung dieser "externen Kosten" ist verlässlich auf der vorliegenden Datengrundlage der Lärmkartierung nicht möglich. Zudem wird der Nutzen von Lärmschutzmaßnahmen nicht erfasst, die durch die aktuell verwendeten Berechnungsverfahren nicht abgebildet werden, z. B. die zweifellos akustisch wirksame Ausbesserung schadhafter Fahrbahnbeläge oder die Reparatur klappernder Kanaldeckel. Für die planende Gemeinde sind sie zunächst nicht haushaltsrelevant.

Lärmaktionsplanung 4. Runde Seite 8

\_

Ruhige Gebiete, Eine Fachbroschüre für die Lärmaktionsplanung, Umweltbundesamt, TUNE ULR AP 3, Stand: November 2018

Auf der anderen Seite entstehen im Zusammenhang mit der Lärmaktionsplanung und der Umsetzungen von dabei entwickelten Maßnahmen für die Gemeinden projektbezogene, haushaltsrelevante Kosten. Instrumentarien zur Abschätzung der Kosten sind in anerkannten nationalen Studien (bspw. VLärmSchR 97) beschrieben. Neben den Kosten für Material und Erstellung sind Planungskosten im weitesten Sinn zu berücksichtigen. Beispielsweise bleibt beim Erlass von Anordnungen zur Reduzierung von zulässigen Höchstgeschwindigkeiten zu berücksichtigen, dass es nicht reicht, die entsprechende Beschilderung zu installieren. Vielmehr muss insbesondere bei komplexen Verkehrsnetzen berücksichtigt werden, dass beispielsweise unter Umständen Anpassungen von Ampelsteuerungen in weiten Bereichen des Netzes notwendig werden können, um einen möglichst reibungslosen und sicheren Verkehr zu gewährleisten. Das betrifft erfahrungsgemäß insbesondere auch den öffentlichen Personennahverkehr, um planmäßige Anschlussmöglichkeiten an andere Linien sicherzustellen. Ggf. können in die Rechnung die Abnahme von Immobilienwertverlusten einbezogen werden. In der Literatur wird davon ausgegangen, dass Einfamilienhäuser um 1,5 % für jedes dB über 50 dB(A) an Wert verlieren. Hieraus können sich indirekt zusätzlichen Steuereinnahmen bzw. Steuerverluste (Grunderwerbssteuern) für den öffentlichen Haushalt ergeben.

Weiterhin fehlen derzeit Informationen, um den durch den Schutz des Innenwohnraumes mit Schallschutzfenstern und anderen baulichen Maßnahmen bewirkten Nutzen abzubilden. Der Nutzen von Lärmschutzmaßnahmen für Krankenhäuser, Schulen und Kindertagesstätten lässt sich derzeit ebenfalls nicht allgemein quantifizieren.

#### 8.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Lärmaktionsplan wird am 07.03.2024 im Bauausschuss im nicht öffentlichen Teil vorgestellt. Der Gemeinderat wird voraussichtlich am 19.03.2024 die Offenlegung des Lärmaktionsplanes beschließen. Die öffentliche Auslegung und die Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange fanden vom ##.##. bis ##.##.2024 statt. Die Bürger wurden im Amtsblatt und via Internet über die Möglichkeit der Beteiligung informiert.

#ggf. Auflistung eingegangenen Stellungnahmen

#### 8.3 Beschluss des Lärmaktionsplanes 4. Runde

Der Lärmaktionsplan wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am ##.##.2024 beschlossen. Die Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten erfolgt im Anschluss.

Mettlach, ##. Juni 2024

Daniel Kiefer Bürgermeister der Gemeinde